

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1486K – UNTERNEHMENSBERATER, UNTERNEHMENSORGANISATOREN

1. Die Versicherung erstreckt sich nach Maßgabe des Deckungsumfanges der AVBV auf sämtliche Tätigkeiten, zu denen der Versicherungsnehmer als Unternehmensberater/Unternehmensorganisator im Rahmen seiner Gewerbeberechtigung (§ 94, Z. 74 u. § 136 Gewerbeordnung 1994, BGBl.194/1994 in der jeweils geltenden Fassung) befugt ist. In diesem Zusammenhang steht auch die Klärung steuerlicher Vorfragen bei der Erstellung von Finanz- und Investitionsplänen gegenüber Finanzbehörden, die Vertretung in Steuersachen vor Finanzbehörden im Rahmen der beschränkten Steuerhilfe, die Vertretung in arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten vor Arbeitsmarktverwaltungen im Zuge von Personalberatungen sowie die Vertretung in Angelegenheiten des Betriebsanlagenrechts gegenüber den Gewerbebehörden unter Versicherungsschutz.

2. Nicht unter Versicherungsschutz fallen Tätigkeiten, die der Gewerbeberechtigung „Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik“ (§ 153 GewO 1994) unterliegen und Tätigkeiten, welche in chemischen, pharmazeutischen und medizinischen Betriebsbereichen ausgeübt werden.

3. In Ergänzung zu Art. 4 AVBV erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schadensersatzverpflichtungen aus

- der Erteilung von Ratschlägen für spekulative Geschäfte (z. B. Immobiliengeschäfte);
- der Verletzung von Patent- oder gewerblichen Schutzrechten.

4. In teilweiser Abänderung von Art. 2, Pkt. 1 AVBV ist der Versicherungsschutz nicht gegeben, wenn die Anzeige des Versicherungsfalles beim Versicherer nach Ablauf von sieben Jahren nach Beendigung des Versicherungsvertrages einlangt.